

## **Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm**

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße -**

Der Rat der Stadt Hamm hat am 01.10.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Für den in der Gemarkung Wiescherhöfen (Flur 4) liegenden Bereich innerhalb - der westlichen Grenze des Flurstücks 1100 (Straße Auf dem Daberg), - eines geradlinigen Übersprungs zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 678, - der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 678, 575, 685, 686, 1148, 1149, 687, 688, 396, 397, 937, 519, 520 und 521 (Schieferstraße 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4 und 2b), - der Westgrenzen der Flurstücke 909 (Schieferstraße 2a) und 908 (Auf dem Felde 17), - der Nordgrenzen der Flurstücke 908 und 747 (Rathenaustraße 4) sowie einer geradlinigen Weiterführung zu Ostgrenze des Flurstücks 298 (Rathenaustraße), - der Ostgrenze des Flurstücks 298, - der Nordgrenze des Flurstücks 496 (Rathenaustraße 5), - der Ostgrenzen der Flurstücke 496 (alle Flur 4), 190, 191 und 115 (Rathenaustraße, alle Flur 5) und - einer geradlinigen Verbindung zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1100 (Flur 4) ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 - Schieferstraße - gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Stadt Hamm am 01.10.2024 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 28.10.2024

Der Oberbürgermeister

gez.  
Herter

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 04.11.2024

